



# Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F. nachstehende

## Verordnung

### über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

beschlossen:

#### **A. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**

Gem. § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖAWG 1992), LGBl. 8240, wird verordnet:

#### **§ 1 - Einhebung**

Im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl (Pflichtbereich gem. § 9 leg. cit.) werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

#### **§ 2 - Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft.
2. Mit 1. April 2016 tritt die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.6.2010 außer Kraft.



## **B. Abfallwirtschaftsverordnung**

Aufgrund der Bestimmungen des § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F.

### **§ 1 - Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl. Die im Pflichtbereich erfassten Abfälle gehen nach Einbringung in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder Abfallsäcke ausnahmslos in das Eigentum der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH über, welche mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle betraut ist. Eine Vorbehandlung der Abfälle, wie z. B. Verpressen, Verdichten, usw. ist nicht gestattet.

### **§ 2 - Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll gemäß § 3 Z. 2 lit. b des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird Sperrmüll in die Abfallbehandlung einbezogen.

### **§ 3 - Abfallbehandlungsarten**

1. Abfälle sind getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
2. Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.
3. Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
4. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls, bis zu dessen Abfuhr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) zu verwenden.
5. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll, bis zu dessen Abfuhr BIO-Tonnen für eine wiederkehrende Benutzung zu verwenden. Die kompostierbaren biogenen Abfälle, darunter fallen Küchen- und Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle, wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw., können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahbereich erfolgt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird bei Bedarf durch Organe des Magistrates überprüft.
6. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Holsystem mittels Tonnen.
7. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung und Lagerung der Altstoffe durch die auf folgenden Straßen/Plätzen aufgestellten stationären Anlagen (öffentliche Sammelstellen):
  - a) Wöllersdorf – Hauptstraße – Höhe Hausnummer 21
  - b) Wöllersdorf – Tirolerbachstraße / rechtsufrig des Piestingflusses
  - c) Wöllersdorf – Kirchengasse / nebst Polizeiinspektion



- d) Steinabrückl – Hauptstraße
  - e) Steinabrückl – Leopold Lehnerstraße nebst Hausnummer 2
  - f) Feuerwerksanstalt – Flugfeldstraße / Industriestraße
  - g) Feuerwerksanstalt – Römerweg
8. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls mittels Hol- und Bringsystem jeweils zwei Mal pro Jahr.
9. Im Pflichtbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Marktgemeinde bedient.

#### § 4 - Abfuhrplan

1. Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Marktgemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
2. Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Abfall, welcher sich in den von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.
3. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Die Müllbehälter sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzungen gehen zu Lasten des Grundstückbesitzers.
4. Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von biogenen Abfällen, 8 bzw. 9 Einsammlungen von Altpapier und 9 Einsammlungen von Kunststoffabfällen (gelber Sack) durchgeführt. Die genauen Abfuhrtermine werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht. Die Einsammlung erfolgt jeweils in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
5. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen gesonderten Kostenersatz.
6. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde, zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter, gemeldet werden. Darüber hinaus ist die Marktgemeinde berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt. Es ist jedoch möglich, wenn zu viel Behältervolumen zur Verfügung steht, Müllbehälter abzuziehen.
7. Jährlich werden zwei Sperrmüllabholungen ab Haus aus Haushalten, sowie die Einsammlung von sperrigen Altmetallen durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden diesbezüglich individuell mit den Haushalten vereinbart. Alternativ können Sperrmüll und sperrige Altmetalle zu der Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung im Bringsystem zu den dort geltenden Öffnungszeiten gebracht werden.



## § 5 - Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil multipliziert mit der Anzahl der Abfuhrtermine.

1. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll, bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 7,48
für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 14,97
für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 74,76
2. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von BIO-Abfall mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 1,83
für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 3,68
für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 18,39
3. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 29 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
4. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

## § 6 - Fälligkeit und Zahlungsart

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.
2. Die Zahlungsart richtet sich nach den von der Marktgemeinde festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Gemeindekasse, oder auf ein von der Marktgemeinde bekannt gegebenes Konto.

## § 7 - Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) bis 6:00 Uhr früh im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Dies gilt auch für alle anderen nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten.

## § 8 - Kontrolle

Den Beauftragten der Marktgemeinde ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Einhaltung der Vorschriften des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und der hierzu vom Gemeinderat der Marktgemeinde erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.



### § 9 - Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 bestraft.

### § 10 - Schlussbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.  
Mit 1. April 2016 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde  
Wöllersdorf-Steinabrüchl

Der Bürgermeister  
Ing. Gustav Glöckler



Angeschlagen am: 11.03.2016  
Abgenommen am: 30.03.2016